



Zuwendungsvoraussetzungen

Rechtliche Grundlagen:

Das Zuwendungsrecht ist Teil des Haushaltsrechts des Staates. Unter welchen Voraussetzungen Zuwendungen im Vollzug des Haushalts gewährt werden dürfen, regeln die §§ 23 und 44 BHO (Bundeshaushaltsordnung) mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Die Verwaltungsvorschriften sind u. a. in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) festgelegt. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und somit auch bei den Zuwendungen für die Anschaffung von Drohnen zur Rehkitzrettung anzuwenden.

Pflichten des Zuwendungsempfängers:

Bei der Auswahl des Gerätes sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit/Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Der Zuwendungsempfänger weist nach, dass die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden (mindestens drei schriftliche Angebote von unterschiedlichen Anbietern und Begründung der Kaufentscheidung; Angebote und Dokumentation sind aufzubewahren).

Die geförderte Drohne ist in der Einrichtung des Zuwendungsempfängers zu inventarisieren.

Die erworbene und geförderte Drohne ist im Zweckbindungszeitraum (drei Jahre) für den Zweckbindungszweck (Rettung von Wildtieren insbesondere Rehkitzen) zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über die Drohne/n vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Die Drohne/n ist/sind in dieser Zeit gemäß den technischen Vorgaben des Herstellers zu warten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde (BLE) innerhalb der Zweckbindungsfrist unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen, z. B. Aufgabe des Vereins oder der Vereinstätigkeit, irreparabler Defekt des Gerätes. Das defekte Gerät darf nur nach Freigabe durch die BLE entsorgt werden. Die Anschaffung eines Ersatzgerätes wird nicht gefördert.

Dem Zuwendungsgeber oder seinem Beauftragten sowie anderen Prüforganen der EU, des Bundes oder der Länder sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Vor-Ort-Kontrollen zu gestatten, damit zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der Verein ein Kreisjagdverein, eine Jägervereinigungen auf Kreisebene oder ein anderer eingetragener Verein auf regionaler oder lokaler Ebene ist, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben die Pflege und Förderung des Jagdwesens sowie des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes oder die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Rehkitzen, bei der Wiesenmahd gehören.



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

Beauftragt
durch



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Der Verein bestätigt, dass die fälligen Steuern und Abgaben stets gezahlt werden, ebenso die anfallenden Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Der Verein ist nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder in Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.